



Mitarbeiterbeteiligungsstiftung NEU

COMPETENCE
YOU CAN COUNT ON.

C.I.R.A.-Jahreskonferenz 2017

Dr. Florian Khol

17. Oktober 2017

BINDER GRÖSSWANG

MITARBEITERBETEILIGUNGSSTIFTUNGSGESETZ

2

- Mitarbeiterbeteiligungsgesetz 2017
 - MitarbeiterBetStG – BGBI I 2017/105
 - Neue Form der betrieblichen Privatstiftung für Mitarbeiterbeteiligung
 - In-Kraft Treten 1.1.2018
 - Sammlung der Änderungen in einer Vielzahl von Gesetzen: EStG, KStG, StiftEG, AktG, ASVG, UGB

MITARBEITERBETEILIGUNGSSTIFTUNG

3

- Key-Issues
 - Unentgeltliche oder verbilligten Aktienabgabe durch AG an ihre Dienstnehmer (Begünstigte)
 - Zustimmung BR; Max 10% vorübergehend
 - Treuhändigen Verwahrung und Verwaltung von Aktien der Begünstigten durch Stiftung
 - einheitlichen Stimmrechtsausübung; Bildung eines Kernaktionärs
- Steuerbegünstigung
 - Jährlich max EUR 4.500 pro Dienstnehmer

WAS BRINGT DAS NEUE GESETZ

4

- Bildung eines Kernaktionärs mit maßgebliche Entscheidungsbefugnissen durch einheitliche Stimmausübung
 - AR-Besetzung; Auswirkungen auf Wert der übrigen Beteiligungen
- Für den Begünstigten sowohl einkommens- als sozialversicherungsbefreit bis zu einem Betrag von EUR 4.500,- pro Jahr und Dienstverhältnis
 - Dividenden erhält Dienstnehmer als Kapitalerträge
- Keine Stiftungseingangssteuer und keine Körperschaftsteuer auf Ebene der Stiftung
- Abzugsfähige Zuwendung des Stifters: Aktien, Gründungsaufwand, laufender Aufwand, Anschaffungskosten für Arbeitgeberaktien

ÜBERBLICK ÜBER DIE BETRIEBLICHEN PRIVATSTIFTUNGEN (AB 1.1.2018)¹

1 Haydn/Varro in <i>Neue Form der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung</i> , SWK Heft 22	UnternehmenszweckförderungS.	ArbeitnehmerförderungS.	BelegschaftsbeteiligungS.	MitarbeiterbeteiligungS.
Begünstigtenkreis	Unternehmen und verbundene Konzernunternehmen	AN (einschließlich Angehörige), sonstige selbstständig Tätige	alle AN (einschließlich Angehörige) oder AN-Gruppen	alle AN (einschließlich Angehörige) oder AN-Gruppen
Vermögensausstattung (beim Unternehmen)	abzugsfähig	abzugsfähig (bis zu 10% Lohn- & Gehaltssumme der AN)	abzugsfähig	abzugsfähig
Vermögensausstattung (bei der Stiftung)	steuerpflichtig	steuerfrei je nach Zuwendungsart (max €2.600)	steuerfrei bis zu €4.500 pro Begünstigter	generell steuerfrei
Steuervorteil: Begünstigter	steuerpflichtig (25% KSt / bis zu 55% ESt)	steuerpflichtig (mit bis zu 55% ESt)	Steuerpflichtig (bis €4.500 mit 27,5% darüber mit bis zu 55% ESt)	steuerfrei bis € 4.500



COMPETENCE
YOU CAN COUNT ON.

Dr. Florian Khol

T +43 1 534 80 – 440

M +43 664 5344710

khol@bindergroesswang.at

Hinweis: Diese Präsentation stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung dar. Diese Information kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Für Inhalt und Richtigkeit dieser Präsentation wird keine Haftung, gleich welcher Art, übernommen.

BINDER GRÖSSWANG